

Innung der Bestatter  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1407  
E melanie.raab@wktirol.at  
W <http://wko.at/tirol/gesundheit>

## Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Bestatter Beschlussfassung der Grundumlage 2025

### 1. Begründung

#### • Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung

Zur Fortführung der Aktivitäten der Landesinnung der Bestatter sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 17.700,-.

#### • Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Jahr konstant (per 30.06.2024 36 MG aktiv). Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

#### • Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

Der Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage wurde mit EUR 8180,- der Grundumlage festgesetzt.

### 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Bestatter möge die Grundumlage 2025, wie folgt beschließen:

125B	LI Bestatter	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 225,00
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 1,00
		Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 112,50	



Markus Floßmann  
Landesinnungsmeister

